

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

- 309 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) für die Stadt Nettetal, Kreis Kempen-Krefeld. S. 199
- 310 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) für die Gemeinde Schwalmthal, Kreis Kempen-Krefeld. S. 199
- 311 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) für die Stadt Kempen, Kreis Kempen-Krefeld. S. 200
- 312 Genehmigung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) für die Stadt Geldern, Kreis Geldern. S. 200
- 313 Totalisatorgenehmigung für das Kalenderjahr 1971. S. 200
- 314 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum (Gemarkung Berghausen). S. 200

Gewerbeaufsicht

- 315 Bekanntmachung (Krupp-Hüttenwerke AG, Bochum). S. 201

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen

- 316 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung) vom 26. 3. 1971. S. 201
- 317 Viehseuchenverordnung vom 31. März 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauen-seuche vom 15. 3. 1971. S. 202
- 318 Bekanntmachung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk — Verbandsausschuß —. S. 203
- 319 Ungültigkeitserklärung eines Vertriebenenausweises. S. 203
- 320 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Dr. Wilhelm Bonrath). S. 203
- 321 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern. S. 203
- 322 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Milan Sterba). S. 204

B.

**Verordnungen, Verfügungen und Bekannt-
machungen des Regierungspräsidenten**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 309 **Genehmigung
eines Wappens, eines Dienstsiegels und
einer Flagge (Banner) für die Stadt Nettetal, Kreis
Kempen-Krefeld**

Der Regierungspräsident
31.21.04—24

Düsseldorf, den 8. April 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656 / SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685 / SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Stadt Nettetal die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) erteilt.

Wappenbeschreibung:

In Blau eine silberne (weiße) Seerose mit goldenen (gelben) Butzen, umgeben von fünf goldenen (gelben) Seerosenblättern.

Siegelbeschreibung:

Umschrift: Stadt Nettetal, Kreis Kempen-Krefeld.

Siegelbild:

Im Kreis das Wappen der Stadt in folgender Tintierung: In Schwarz eine weiße Seerose mit weißen Butzen, umgeben von fünf weißen Seerosenblättern.

Bannerbeschreibung:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild etwas oberhalb der Mitte.

Der Regierungspräsident

Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 199

- 310 **Genehmigung
eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer
Flagge (Banner) für die Gemeinde Schwalmthal, Kreis
Kempen-Krefeld**

Der Regierungspräsident
31.21.04—24

Düsseldorf, den 8. April 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685/SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Gemeinde Schwalmthal die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) erteilt.

Wappenbeschreibung:

Gespalten, vorn in Blau der Erzengel Michael, dessen Haar, Kettenpanzer und Strümpfe golden (gelb), dessen Heiligenschein, Gesicht, Flügel und Rock silbern (weiß) tingiert sind und der einem schwarzen Drachen eine rote Lanze in den Rachen stößt; hinten in Silber (Weiß) drei blaue Balken.

Siegelbeschreibung:

Umschrift: Gemeinde Schwalmthal, Kreis Kempen-Krefeld.

Siegelbild:

Im Siegelbild im Schild das Wappen der Gemeinde in folgender Tingierung: Gespalten, vorn in Schwarz ein weißer Erzengel Michael, der einem weißen Drachen eine weiße Lanze in den Rachen stößt; hinten in Weiß drei schwarze Balken.

Bannerbeschreibung:

Weiß — Blau im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem Wappen der Gemeinde etwas oberhalb der Mitte.

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 199

311 **Genehmigung**
eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer
Flagge (Banner) für die Stadt Kempen,
Kreis Kempen-Krefeld

Der Regierungspräsident
31.21.04—24

Düsseldorf, den 8. April 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685/SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Stadt Kempen die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) erteilt.

Wappenbeschreibung:

Von einem durchgehenden schwarzen Kreuz gevierteilt, rechts oben in Silber (Weiß) zwei miteinander verbundene, mit ihren Bärten nach außen gewendete blaue Schlüssel, links oben in Blau ein abnehmender goldener (gelber) Mond, in dessen Rundung ein sechsstrahliger goldener (gelber) Stern steht, rechts unten rot, links unten silbern (weiß).

Siegelbeschreibung:

Umschrift: Stadt Kempen, Kreis Kempen-Krefeld.

Siegelbild:

Von einem durchgehenden schwarzen Kreuz gevierteilt, rechts oben in Weiß zwei miteinander verbundene, mit ihren Bärten nach außen gewendete schwarze Schlüssel, links oben in Schwarz ein abnehmender weißer Mond, in dessen Rundung ein sechsstrahliger weißer Stern steht, rechts unten schwarz, links unten weiß.

Bannerbeschreibung:

Blau-rot im Verhältnis 1 : 1 längsgestreift mit dem Wappen im Schild etwas oberhalb der Mitte.

Düsseldorf, den 8. April 1971

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 200

312 **Genehmigung**
eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer
Flagge (Banner) für die Stadt Geldern,
Kreis Geldern

Der Regierungspräsident
31.21.04—22

Düsseldorf, den 8. April 1971

Aufgrund des § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Genehmigungspflicht kommunaler Dienstsiegel, Wappen und Flaggen vom 12. 9. 1969 (GV. NW. S. 685/SGV. NW. 2020) habe ich durch Urkunde vom heutigen Tage der Stadt Geldern die Genehmigung zur Führung eines Wappens, eines Dienstsiegels und einer Flagge (Banner) erteilt.

Wappenbeschreibung:

In Blau ein rotgekrönter und -bewehrter doppelgeschwänzter goldener (gelber) Löwe, unten begleitet von drei silbernen (weißen) Mispelblüten.

Siegelbeschreibung:

Umschrift: Stadt Geldern.

Siegelbild:

In Schwarz ein gekrönter, doppelgeschwänzter weißer Löwe, unten begleitet von drei weißen Mispelblüten.

Bannerbeschreibung:

Blau — Gelb — Rot im Verhältnis 1 : 2 : 1 längsgestreift, im Bannerhaupt ohne Schild das Wappen der Stadt.

Der Regierungspräsident
Bäumer

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 200

313 **Totalisatorgenehmigung**
für das Kalenderjahr 1971

Der Regierungspräsident
21.14—60

Düsseldorf, den 6. April 1971

Auf Grund des § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 393) habe ich dem Reiterverein „Graf Haeseler“ Sonsbeck-Labbeck e. V. in Sonsbeck die Genehmigung zum Betrieb eines Totalisators auf seiner Rennbahn in Sonsbeck für den 25. April 1971 erteilt.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 200

314 **Vorladung**
zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in
einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum
(Gemarkung Berghausen)

Der Regierungspräsident
21. 50 — 138/69

Düsseldorf, den 5. April 1971

Der Landschaftsverband Rheinland — Landesstraßenbauamt — in Düsseldorf, Tersteegenstr. 19, hat den Antrag gestellt, die Entschädigung für die

Entziehung des von dem Um- und Ausbau der EL 353 zwischen Monheim—Baumberg und Langenfeld—Richrath betroffenen Grundeigentums Gemarkung Berghausen, Flur 8, Flurstück 155, festzustellen.

Die Entschädigung wird am Dienstag, dem 27. April 1971, um 11.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses in Langenfeld erörtert.

Alle Beteiligten, die von mir nicht besonders vorgeladen sind, werden aufgefordert, ihre Rechte in der Verhandlung wahrzunehmen.

Auch wenn Beteiligte ausbleiben, kann die Entschädigung festgestellt und über ihre Auszahlung oder Hinterlegung verfügt werden.

Kosten zur Wahrnehmung des Termins können nicht erstattet werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 200

Gewerbeaufsicht

315

Bekanntmachung

(Krupp-Hüttenwerke AG, Bochum)

Der Regierungspräsident
23.8851—8859/124/70

Düsseldorf, den 31. März 1971

Die Firma Krupp-Hüttenwerke AG, Bochum, hat mit Antrag vom 4. 9. 1970 die Genehmigung zur Errichtung

- a) eines Hochofens 2 A (anstelle der Hochöfen 4 und 5) mit einer Produktion von 150 000 moto Roheisen,
- b) 2 Gießhallen,
- c) einer Gichtgasreinigungsanlage,
- d) einer Winderhitzeranlage,
- e) einer Bunkeranlage sowie
- f) eines Schornsteines

auf dem Werksgelände in Rheinhausen, Gemarkung Rheinhausen, beantragt.

Das Vorhaben der Firma ist aufgrund der §§ 16/25 GewO in Verbindung mit § 1 Nr. 4 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 GewO vom 4. 8. 1960 (BGBl. I S. 690) genehmigungspflichtig.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 17 GewO öffentlich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen zu diesem Vorhaben liegen in der Zeit vom 22. April bis 5. Mai 1971 in meinem Dienstgebäude, Düsseldorf, Bismarckstr. 98, V. Stockwerk, aus und können dort eingesehen werden.

Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur gegen das Vorhaben können nur innerhalb der Offenlegungsfrist schriftlich in 2facher Ausfertigung erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 201

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

316 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Sammeln und unschädliche Beseitigen von Fleischbeschaukonfiskaten (Konfiskatbeseitigungsverordnung) vom 26. 3. 1971

Aufgrund der §§ 29 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden — Ordnungsbehördengesetz (OBG) — in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) und des § 7 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (RGBl. I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1627), der §§ 59 und 60 der Ausführungsbestimmungen A über die Untersuchung und gesundheitspolizeiliche Behandlung der Schlachttiere und des Fleisches bei Schlachtungen im Inland vom 1. November 1940 (RGBl. I S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Fleischbeschaugesetzes vom 27. Dezember 1968 (BGBl. I 1969 S. 6) und des § 1 des Gesetzes über die Kosten der Schlachtier- und Fleischschau (Fleischbeschaukostengesetz) vom 24. Juni 1969 (GV. NW. S. 449), wird für den Kreis Dinslaken verordnet:

Begriff der Konfiskate

§ 1

Konfiskate im Sinne dieser Verordnung sind alle bei der Fleischschau anfallenden, zum menschlichen Genuß untauglichen Tierkörper und Tierkörperteile (§§ 32 bis 35) und § 37 Abs. 1 Ausführungsbestimmungen A).

Zuständigkeit

§ 2

Die nach dieser Verordnung zu treffenden Maßnahmen obliegen der Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

Sammeln der Konfiskate

§ 3

(1) In allen Schlachthöfen und gewerblichen Schlachtstätten mit oder ohne Gewinnerzielungsabsicht sind sämtliche Konfiskate in Konfiskatbehältern zu sammeln und zum Abholen und unschädlichen Beseitigen durch die zuständige Tierkörperverwertungsanstalt bereitzuhalten. Sie sind dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt abzuliefern.

(2) In Schlachthöfen und anderen gewerblichen Schlachtstätten mit regelmäßig großem Anfall von Konfiskaten (z. B. Fleischwarenfabriken) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt gestatten, daß die in den Schlachträumen in Konfiskatbehältern gesammelten Konfiskate in besondere Konfiskaträume entleert und dort bis zum Abholen durch die Tierkörperverwertungsanstalt aufbewahrt werden. Für derartige Konfiskaträume gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 3 und des § 4 Abs. 2 bis 5 sinngemäß.

(3) Konfiskate, die wegen ihrer Größe (ganze Tierkörper oder Tierkörperteile) oder Menge nicht in die Konfiskatbehälter verbracht werden können, sind unverzüglich der Tierkörperverwertungsanstalt zum Abholen anzumelden. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich. Bis zum Abholen sind solche Konfiskate unter Verschluss so aufzubewahren, daß ihre mißbräuchliche Verwendung und ein Verstreuen von Krankheitskeimen verhindert werden.

Konfiskatbehälter

§ 4

(1) Zur Aufnahme der Konfiskate sind in jedem Schlachthof und in jeder anderen Schlachtstätte im Sinne dieser Verordnung (§ 3 Abs. 1) wasserdichte Sammelbehälter (Konfiskatbehälter) aufzustellen. Die Konfiskatbehälter müssen wasserdicht und aus nichtrostendem Metall oder aus gleichwertig widerstandsfähigen, hygienisch einwandfreien, nichtrostenden Werkstoffen sein. Außer Konfiskaten dürfen andere Gegenstände in diese Behälter nicht eingebracht werden. Über Anzahl und Größe der in jeder Schlachtstätte aufzustellenden Konfiskatbehälter entscheidet unter Berücksichtigung des Umfangs des Betriebes die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt.

(2) Die Konfiskatbehälter müssen sicher verschließbar und mit einer Einrichtung versehen sein, die ein unbefugtes Herausnehmen der eingeworfenen Teile verhindert.

(3) Für das Beschaffen dieser Konfiskatbehälter und eines dazu passenden Schlosses mit drei Schlüsseln für jeden Behälter ist der Unternehmer jeder Schlachtstätte verantwortlich. Er hat hierfür auch die Kosten zu tragen.

(4) Je einen Schlüssel zu den Konfiskatbehältern dürfen nur der zuständige Beschauer, die Kreisordnungsbehörde und der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt besitzen. Dem Unternehmer einer gewerblichen Schlachtstätte und anderen Personen ist der Besitz eines für die Konfiskatbehälter passenden Schlüssels untersagt.

(5) Die Konfiskatbehälter sind abgeschlossen zu halten. Sie sind nur zum Entleeren und Reinigen aufzuschließen und nach Benutzung abzuschließen. Die Konfiskatbehälter müssen für den Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt zugänglich sein und müssen so aufgestellt sein, daß sie vor unmittelbarer Sonneneinstrahlung und Frost geschützt sind.

(6) Die Konfiskatbehälter sind nach jedem Entleeren gründlich mit heißer Sodalösung zu reinigen und mit einem sicher wirkenden Desinfektionsmittel zu desinfizieren. Für die Durchführung dieser Maßnahmen ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(7) Zur Gefahrenabwehr (z. B. in Seuchenzeiten) kann die Kreisordnungsbehörde im Einvernehmen mit dem Amtstierarzt eine teilweise Füllung der Konfiskatbehälter mit einem besonderen Desinfektionsmittel anordnen.

Abholen der Konfiskate

§ 5

(1) Der Unternehmer der Tierkörperverwertungsanstalt holt die gesammelten Konfiskate im Einzugs-

gebiet der Anstalt wöchentlich mindestens einmal, im Bedarfsfalle auch mehrmals, aus allen Schlachtstätten ab.

(2) Beim Abholen der Konfiskate ist dem Beauftragten der Tierkörperverwertungsanstalt unentgeltliche Hilfe zu leisten. Hierfür ist der Unternehmer der Schlachtstätte verantwortlich.

(3) Erfüllt die Tierkörperverwertungsanstalt ihre Abholverpflichtung nicht, so hat der Unternehmer der Schlachtstätte die Kreisordnungsbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Diese trifft die notwendigen Anordnungen für einen alsbaldigen Abtransport der Konfiskate zur Tierkörperverwertungsanstalt.

Konfiskate in Auslandsfleischbeschaustellen

§ 6

Die Bestimmungen dieser Verordnung sind entsprechend auf die in den Auslandsfleischbeschaustellen anfallenden Konfiskate anzuwenden (§§ 24 bis 27 jeweils Abs. 1 sowie § 30 der Auslandsfleischbeschauverordnung vom 8. 3. 1961 — BGBl. I S. 143).

Gebühren

§ 7

Die Erhebung von Gebühren für die unschädliche Beseitigung der Konfiskate nach dieser Verordnung wird durch besondere Satzung geregelt.

Geldbuße

§ 8

Soweit Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung nicht nach Bundes- und Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind, wird hiermit für jeden Fall der Zuwiderhandlung die Festsetzung einer Geldbuße durch die Kreisordnungsbehörde bis zu 500,— DM angedroht.

Inkrafttreten

§ 9

Diese Verordnung tritt eine Woche nach der Verkündung am 9. 4. 1971 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Dinslaken, den 26. März 1971

Der Oberkreisdirektor

In Vertretung

Bailly

Landrat

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 201

317 Viehseuchenverordnung vom 31. März 1971 zur Aufhebung der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 15. 3. 1971

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 18 und 22 des Viehseuchengesetzes in der Fassung vom 27. Februar 1969 (BGBl. I S. 158), des § 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 4. Juni 1963 (GV. NW. S. 203), der §§ 97 bis 112 der Viehseu-

chenverordnung zur Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 24. November 1964 (GV. NW. S. 359) in der Fassung der Verordnung vom 4. Februar 1969 (GV. NW. S. 144) und des § 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732) wird für das Gebiet des Kreises Moers folgendes verordnet:

§ 1

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in dem Rinder- und Schweinebestand des Landwirtes Robert van de Sand, Xanten, Mörmter 9, erloschen ist, hebe ich meine mit Viehseuchenverordnung vom 15. 3. 1971 angeordneten Maßnahmen auf.

§ 2

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Moers, den 31. März 1971

Kreis Moers
Der Oberkreisdirektor
als Kreisordnungsbehörde
Hübner

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 202

**318 Bekanntmachung
des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk
— Verbandsausschuß —**

Hiermit wird öffentlich bekanntgemacht, daß die Landesbaubehörde Ruhr am 28. 1. 1971 / M AZ: I A 1 — 125.4 (Essen SVR 10) die nachstehende Genehmigung zu der am 9. 10. 1970 vom Verbandsausschuß als Satzung beschlossenen teilweisen Aufhebung des Bebauungsplanes erteilt hat.

Genehmigung

Auf Grund des § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) genehmige ich hiermit die vom Verbandsausschuß des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk am 9. 10. 1970 gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossene Aufhebung eines Teiles des Bebauungsplanes der geplanten B 288 (Verbandsstraße NS VI) von 400 m südlich der Hatzper Straße bis zur Kreuzung mit der Alfredstraße und Anschlußstraßen in Essen.

Im Auftrag
Räppel
Regierungsbaudirektor

Der in der Genehmigung bezeichnete Bebauungsplan liegt nebst Begründung vom gleichen Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an im Dienstgebäude des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, 43 Essen, Kronprinzenstraße 35, bei der Abteilung Vermessungs- und Liegenschaftswesen, Plan-kammer, während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 7.30 bis 16.45 Uhr,
freitags von 7.30 bis 14.45 Uhr,

öffentlich aus.

Eine amtlich beglaubigte Abzeichnung des Planes nebst Begründung liegt außerdem vom gleichen

Tag der Veröffentlichung der ortsüblichen Bekanntmachung an

beim Stadtplanungsamt der Stadt Essen,
Deutschlandhaus, Zimmer 158,

während der Dienststunden ab 8. 5. 1971 zunächst für 14 Tage, danach im Kartenarchiv des Stadtvermessungsamtes, daselbst, Zimmer 101, öffentlich aus.

Essen, den 6. April 1971

Der Vorsitzende des Verbandsausschusses
Katzor

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 203

**319 Ungültigkeitserklärung
eines Vertriebenenausweises**

Der Vertriebenenausweis A 5237/09/2886, ausgestellt am 21. 9. 1954 von dem Stadtdirektor in Moers, lautend auf den Namen Julie Friedenstern geb. Frühbauer, geboren am 1. 2. 1911 in Pyhanken, Kreis Teplitz-Schönau, wohnhaft in Moers, Homberger Straße 123 c, wird hiermit für ungültig erklärt.

Der Ausweis wurde hier als verloren gemeldet.

Moers, den 9. März 1971

Der Stadtdirektor

In Vertretung

Wohlgemuth

Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 203

**320 Aufgebot
eines Sparkassenbuches
(Dr. Wilhelm Bonrath)**

Frau Hanna Bonrath, Leverkusen, Lortzingstr. 36, hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 93 110 229 der Sparkasse der Stadt Leverkusen, lautend auf Dr. Wilhelm Bonrath, Leverkusen, Lortzingstraße 36, beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem auf den 7. 7. 1971, 10 Uhr, vor dem Vorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

Leverkusen, den 6. April 1971

Sparkasse der Stadt Leverkusen

Der Vorstand

Holtzschneider

Wolf

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 203

**321 Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 11 884 244

Nr. 11 909 652

Nr. 11 981 214

Nr. 12 506 671

Nr. 21 036 124

Sparkassenbücher Nr. 26 020 834
Nr. 32 101 602
Nr. 32 155 202

werden gemäß § 13 (2) 6 Spk.VO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 7. April 1971

Stadtsparkasse Neuss

Der Vorstand

Pohlschneider Wollenhaupt

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 203

322

**Aufgebot
eines Sparkassenbuches**

(Milan Sterba)

Herr Milan Sterba, Solingen, Fürker Straße 12,
hat das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19 906 882

der Stadt-Sparkasse Solingen, lautend auf den Namen Milan Sterba, Solingen, Dönhoffstraße, beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14. Juli 1971 bei der Stadt-Sparkasse Solingen seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 14. April 1971

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Feldhusen

Früngel

Abl. Reg. Ddf. 1971 S. 204

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 0,90 DM. Bezugspreis der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) mit Öffentlichem Anzeiger 8,50 DM, der Ausgabe B (einseitiger Druck) ohne Öffentlichen Anzeiger 7,— DM vierteljährlich. **Bezugsbestellungen nehmen nur die zuständigen Postämter entgegen. Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag in Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, gegen Voreinsendung von 1,— DM für die Ausgabe A mit Öffentlichem Anzeiger und für die Ausgabe B ohne Öffentlichen Anzeiger 0,60 DM einschließlich der Versandkosten pro Einzelheft, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlags GmbH, Köln 85 16, geliefert.**

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer

Herausgeber: Der Regierungspräsident in Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind nur an den Regierungspräsidenten — Amtsblattstelle — in 4 Düsseldorf-Nord, Cecilienallee 2, zu richten.